

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro 15.

Kronstadt, den 20. Februar.

1842.

Siebenbürgen.

Dálnok, 9. Februar. Am 7. und 8. Febr. l. J. wurde im Háromszéker Stuhl Marcalversammlung gehalten, wo folgende Gegenstände zur Sprache kamen: 1) Bei Gelegenheit einer in Kovászna stattgefundenen Cammeraluntersuchung waren einem Assessor, gegen das Normativ von 1827 bloß 5 Groschen als Lagegeld bemessen worden, weshalb denn das k. Thesaurariat ersucht wurde, wenigstens die in den Szeklerstühlen gewöhnlichen Diäten dem genannten Assessor anzuweisen. 2) Wurde die Wahl einer Commission beantragt, welche die Nachrichten aus Ungarn, und von dessen Landtag, nach erfolgter Ablefung derselben in der Marcalversammlung, einer genauen Prüfung unterziehen, und ihre Meinung der nächsten Marcalversammlung vorlegen solle, damit nicht irgend ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Stände entgehen möge. — Dieses Geschäft wurde auch für die Zukunft dem Offiziat zu überlassen beschlossen, und die beantragte Commission nicht erwählt. 3) Wurden die päpstlichen Berichte unserer Landtagsdeputirten abgelesen, welche um nachträgliche Weisungen über zwei Punkte baten. Hinsichtlich des einen Punktes, — das vom Miklosvárer Stuhl dem Landtage unterbreitete Gesuch betreffend, womit derselbe vom Háromszéker Stuhl, und der Bardotzer Filialstühle vom Udvarhelyer Stuhl getrennt, Miklosvár und Bardotz aber in einen Stuhl unter einem Oberkönigsrichter vereinigt werden möchte, wurde beschlossen, daß aus Rücksicht dadurch zu erleichternden Geschäftspflege unsere Landtagsabgeordnete dieser Vereinigung beistimmen, ja auch anderwärts, wo dergleichen Vereinigungen als erforderlich angesehen würden, dieselben unterstützen sollten: unter der Bedingung jedoch, daß der Háromszéker Stuhl so zu sagen zur Hand liegende Theil des Oberalbenseer Comitats zu Háromszék abgetreten werde. Betreff der andern von den Abgeordneten gestellten Frage: ob den städtischen Bürgern die Bekleidung der Gubernialswürde und anderer höheren Aemter zu gestatten sei? — wurde beschlossen, daß jeder Landessohn, sobald er die erforderliche Ausbildung besitze, jedes Amt bekleiden könne, mit dem Bemerken, daß in dem Falle, wenn ein Bürgerlicher die Guber-

niairathswürde erhalte, Se. Majestät zugleich ihm und seinen Nachkommen den Adel zu verleihen geruhen möge: und solle hierüber mit Aufhebung des alten Artikels, ein neuer verfaßt und der a. h. Bestätigung unterbreitet werden. 4) Der von den Landtagsabgeordneten zur Anschaffung der dormaligen Landtagsprotokolle angesuchte Vorschuß von 100 fl. C. M. wurde bewilligt. 5) Nach Ablefung mehrerer k. Rescripte, wurde bezüglich des über die gemischten Ehen erlassenen päpstlichen Breves, welches nach der Zeit als die Deputirten-Instruction verfaßt worden, die königl. Bezeichnung erhalten habe, ein Antrag gestellt, mit dem Beifügen, daß dieses Breve auch in Bezug auf Siebenbürgen zu großer Besorgniß Veranlassung gegeben habe; weshalb unsern Deputirten die nachträgliche Instruction ertheilt wurde, daß sie nicht nur dieser, sondern jeder andern Beschwerden über gefährdete Gleichheit der Religionen, wie dies bereits mittels der Instruction vom J. 1834 festgesetzt worden sei, durch den Landtag abzuhelfen bemüht sein sollten. 6) Se. Exc. der commandirende Herr General Paul Freiherr v. Wernhardt wurde wegen seiner bürgerlichen und militärischen Verdienste, besonders aber wegen Beförderung des Gemeinnes und gegenseitigen Vertrauens unter verschiedenen Jurisdiktionen des Szekler Landes zum Indigenat vorgeschlagen, und beschlossen, daß als Belohnung für ihn von Sr. Maj. eines derjenigen Güter erbeten werde, deren Verleihung den Gesegen nach gestattet ist, damit auch die Nachkommen dieses hochverdienten Mannes für immer an unser Land gekettet werden möchten. — Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen, um so mehr zwar, damit das schon fast in Vergessenheit gerathene Gesetz, Betreff der diesartigen Verleihung aufs Neue ins Gedächtniß gerufen werde. 7) Die Communitäten des Stuhlweissenburger und Tolnaer Comitats hatten unsern Stuhl aufgefordert, die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn durch unsere Abgeordnete unterstützen zu lassen, wozu auch Hr. Georg v. Szentiványi in einer geistreichen Rede einrieth, nachdem aber mehre für die Nichtvereinigung stimmende, mit Beifall aufgenommene Reden gehalten worden waren, wurde beschlossen: daß unsere Abgeordneten diesfalls an die gegen die Union

lautende 1834ger Instruktion sich halten, auch derma-
 len der Union entgegenarbeiten, und falls sie in der
 Minorität bleiben sollten, eine Protestation von Seiten die-
 ses Stuhls in das Landtagsprotokoll geben sollten; worauf
 Hr. Szentiványi bemerkte, daß dieses Abschlusses ungeach-
 tet, die Stunde der Vereinigung bald schlagen werde. 8.
 Wurde eine Aufforderung des Csiker Stuhles abgelesen,
 des Inhalts, daß die Abhaltung der frühern Nationalver-
 sammlungen unter den Szeklern, und das Amt eines
 Nationalgrafen der Szekler neuerdings in Ausübung
 gebracht und unsern Abgeordneten diesfalls die erfor-
 derliche Instruktion ertheilt werden möge. — Da
 auch hierüber in der 1834ger Instruktion eine ausdrück-
 liche Weisung enthalten ist, so wurde unsern Abgeord-
 neten für diesmal bloß aufgetragen, diese Weisung
 vor Augen zu halten, und zugleich den Csiker Stuhl
 davon zu benachrichtigen beschloffen, daß unser Stuhl
 über diesen Punkt bereits vorläufige Anordnungen ge-
 troffen habe. — 9. In Folge eines Vortrags des
 Hrn. Präsidenten der Marcalligung, daß zur Begrü-
 ßung des neuen Gouverneurs von Seiten des Stuhls
 eine Deputation ernannt werde, wurden unter der An-
 führung des Hrn. Oberkönigsrichters außer denjenigen,
 welche von Amtswegen auf dem Landtage gegenwärtig
 sind, bestimmt, die Herren: Karl v. Horváth, Dr-
 bauer Unter-Königsrichter, David v. Lázár, Köszdier
 Unter-Königsrichter, Joseph v. Csoma, Perceptor,
 Georg v. Szentiványi, Nicolaus v. Vajna, Ladislaus
 v. Vajna, Gregor v. Daczo, Karl v. Székely, Gre-
 gor v. Székely, Karl v. Kispál, B. Ferdinand v.
 Rauber, Franz v. Szabó, Miklosvárer Notár, Alex-
 ander v. Bora, Emerich v. Gyárfás, Michael v. Lá-
 zár, Ludwig v. Domokos, Michael v. Domokos, Karl
 v. Bartok und Johann v. Cserei. 10. Die Centralcom-
 mission der Háromszeker Feuerversicherungsanstalt
 legte von ihren bisherigen Einrichtungen Rechenschaft
 ab, und wenn gleich einige Abänderungen in der bis-
 herigen Manipulation vorgeschlagen wurden: so wurde
 zwar vor der Hand die bisherige Manipulation beibe-
 halten, jedoch eine Commission erwählt, welche hin-
 sichtlich ihre etwanigen Verbesserungen ihre Vorschläge
 der nächsten Marcalligung vorlegen solle. 11. End-
 lich wurden mehre Wittgesuche in Verhandlung genom-
 men, und gesetzliche Bescheide darauf ertheilt.

(Schluß folgt.)

Landtags-Nachrichten.

Zur Ergänzung des aus dem Protokoll der 21.
 Sitzung bereits schon gegebenen Berichts kann noch Fol-
 gendes nachgetragen werden: Während der Berath-
 schlagung über den zu verfassenden die ungarische Sprache
 betreffenden Gesekartikel verlangten die Deputirten des
 I. Hunyader-Comitats, daß folgender Rechtsvorbehalt
 von ihrer Seite ins Protokoll aufgenommen werde.
 Nachdem, ohngeachtet des gefassten Abschlusses die un-

garische Sprache zur allgemeinen Geschäfts- und Lan-
 desprache zu machen, die löbl. sächsische Nation hin-
 sichtlich ihrer Verhältnisse mit den hohen Landesstellen,
 und ihrer ämtlichen Correspondenz mit den übrigen
 Landesbehörden, dem 31. Artikel von 1791 zuwider,
 in Statu quo belassen, und diesem Status quo die Er-
 klärung gegeben worden ist, daß es für die Zukunft
 in ihrer Willkür stehen sollte sich in ihrer Correspondenz
 mit den hohen und untergeordneten Landesbehör-
 den entweder der ungarischen oder lateinischen Sprache
 zu bedienen, dies aber nicht nur mit der Willensmeinung
 und dem Auftrage unserer Bevollmächtigten, son-
 dern auch mit dem oberührten Gesek von 1791 wo
 es ausdrücklich heißt: *intra ambitum magni Principatus Transsilvaniae* d. h. innerhalb der Gränzen des
 Großfürstenthums Siebenbürgen im Widerspruche steht,
 und hierdurch der erwähnte Abschluß, wohl nicht in
 seiner Kraft und Wirksamkeit behoben, aber doch in
 regere Beschränkung gebracht worden ist: so halten wir
 uns für verpflichtet gegen diese Erklärung des Status
 quo hiemit eine förmliche Protestation einzulegen.

Die Deputirten des löbl. Hunyader Comitats.

Weiter erklärte sich der eine Deputirte des löbl.
 Hermannstädter Stuhls Simon Schreiber mit einem
 Rechtsvorbehalt und mit einer Bitte folgendermaßen:

Hochgeborner Herr Stände-Präsident!

Hochansehnliche Stände!

Dies ist in Beziehung auf unsere Nation ein Ge-
 genstand von solcher Wichtigkeit, daß ich ohne vielfäl-
 tige große Besorgniß für meine Person darüber nicht
 abstimmen kann. Aufrichtig zu reden, hochansehnliche
 Stände, ich bedauere es in meinem Innersten, daß ich
 zu dem allgemeinen gefassten Abschluß meine Beistim-
 mung nicht geben kann. Denn ich kann und darf, ohne
 Vorwissen und ohne Einwilligung derjenigen, die mich
 hieher geschickt und mich in ihrem Namen zu sprechen
 beauftragt haben, von meiner bereits gegebenen Mei-
 nung nicht absteigen. Ich erkläre ausdrücklich unseren
 Rechtsvorbehalt, und zwar mit der unterthänigsten
 Bitte an die hochansehnlichen Stände, womit mir Hoch-
 dieselben einen authentischen Protokollauszug zustellen
 zu lassen geruhen wollen, um der Repräsentation, wel-
 che die hohen Landesstände Sr. Majestät zu unterbrei-
 ten Willens sind, unsere abgeordnete Meinung gehor-
 samst beischließen zu können.

Schreiber, Deputirter.

Diesen Antrag unterstützten einstimmig folgende
 Deputirte der Sachsen: Wilhelm Konrad, Carl
 Müller, Johann Schwarz, Joseph Graf,
 Karl Myß, Joseph Schuster, Friedrich Die-
 dersfeld, Johann Regius, Georg Filkeni,
 Joseph Marienburg, Samuel Meister, Mi-
 chael Schmidt, Friedrich Baltes, Karl Falk,
 Johann Löw, Georg Scherer, Samuel Her-
 bert, Michael Bransch.

Nach dieser Protestation der Sachsen hielt der Protonotarius Wolfgang Földvári folgende Rede, und trug darauf an sie dem Protokoll einverleiben zu lassen:

Hochgeborner Freiherr und Stände-Präsident!
Hochansehnliche Landesstände!

Ich war der Meinung, daß diejenigen von den Deputirten der löbl. und ehrenwerthen sächsischen Nation, die in Beziehung auf den abgehandelten Gegenstand der ungarischen Sprache ihrerseits eine verschiedene Meinung öffentlich ausgesprochen haben, sich damit begnügen würden, daß ihre Reden bloß in das Landesprotokoll aufgenommen und eingetragen werden sollten. Nachdem aber Herr Simon Schreiber, der würdige Deputirte des k. Hermannstädter Stuhls seine Protestation gerade jetzt und in gegenwärtiger Sitzung geäußert hat, wo diese Verathungen bereits beendet worden, und der Abschluß zu Stande gekommen ist, daß der Gesetzartikel hierüber schriftlich verfaßt, und Sr. Majestät zur Bestätigung unterbreitet werde; ja nachdem er noch außerdem einen authentischen Protokollauszug seiner Protestation, d. i. juristisch zu reden, ein förmliches Zeugniß hierüber verlangt hat: so kann ich nicht umhin ein bestimmtes, gerade auf solche Fälle sich beziehendes Landesgesetz, nämlich den 46. Artikel des 1. Titels im 4. Buche der approbirten Constitutionen hier zu allegiren und die Worte desselben öffentlich abzulesen. Sie lauten in der deutschen Uebersetzung folgendermaßen: »Es haben sich auch solche Fälle ergeben, daß Einige der Landesverfassung und den Gesetzen zuwider Protestationen eingelegt, und ein Zeugniß darüber herausgenommen haben. Damit sich also bei Eintretung solcher Fälle keine verfassungswidrige Folgen ereignen mögen, so ist der gesetzliche Abschluß gefaßt worden, daß diejenigen, welche protestiren wollen, wohl immer mögen protestiren können, daß aber solche Protestationen öffentlich geschehen, öffentlich abgelesen werden sollen, damit bei so bekanntem und genau bestimmten Inhalte derselben, sowohl der Landesfürst, als auch die Stände ein wachsames Auge darauf haben können, ob nicht ihren Beschlüssen ein Abbruch geschehe. Ja, wenn auch Protestationen geschehen, die aber den Landtagsgesetzen zuwider sind, so sollen sie unwirksam bleiben.« *) Dieserwegen bitte

ich mit aller Ehrerbietung, ja ich verlange es zugleich auch, daß, obwohl ich es in dem Betreff dieses Gegenstandes dem allerhöchsten Hof zu unterlegenden Berichten, dieser gegenseitigen Meinung eine besondere Erwähnung zu thun nicht für nothwendig erachte, — meine Ansicht und meine im obangezogenen Gesetz gegründete Meinung, weil ich überzeugt bin, daß sie auf vorliegenden Fall vollkommen paßt — dem Protokoll einverleibt werde; da diese Protestation eben in gegenwärtiger Stunde, und zwar gegen einen solchen Artikel eingelegt worden ist, an welchem sie im offenbaren Gegensatz gegen mehrerwähntes Gesetz, ihre Wirksamkeit ganz verlieren muß, um so vielmehr, da Sr. Majestät selbst den Landesständen den Weg zur Entwerfung dieses Landtagsartikels zu eröffnen geruht hat.

In der am 4. Februar abgehaltenen 35. Sitzung, nach Vorlesung und Bestätigung des Protocolls, gab der Ständepräsident zur Wissenschaft, daß die, betreffend des Huldigungsgesetzes von einem Protonotarius verfaßt, und zur Zahl 114 in der 31. Sitzung veröffentlichten, nicht weniger auch die betreffend der systematischen Deputationen zur Zahl 122 in der vorigen Sitzung öffentlich herausgegebenen Berichte und auch der die systematische Deputation betreffende Gesetzentwurf beendet, in vorläufige Berathschlagung genommen und in allen Punkten geprüft worden seien. Sofort wurden diese Berichte und der Gesetzentwurf öffentlich abgelesen und der Abschluß gefaßt, daß sie mit den von den Ständen gemachten genauern Bestimmungen dem k. Landesgubernium zu etwa nöthigen weitem Bemerkungen übermittelt werden sollten; wobei der Deputirte der Krasnaer Gespannschaft Alexander Bagosi folgende Protestation dem Protocoll einverleiben ließ:

»Der mir von meinen Committenten aufgetragenen Verpflichtung gemäß halte ich mich an die am 18. v. M. zu Protocoll gegebene Protestation und insonderheit betreffend des in gegenwärtigem Bericht und Gesetzentwürfe gebrauchten Ausdrucks „incorporationis“ statt „reapplicationis“ (Der einverleibten statt der zugewandten Theile), dessen Sinn und Beziehung mir mit dem 21. Artikel von 1832 gewissermaßen im Widerspruche zu stehen scheint, erneuere ich nicht nur

sentlicher und integrierender Theil der siebenbürgischen Landesverfassung, oder nicht? — Ist die Protestation der Sachsen Betreff der Magyarisirung des ganzen Landes im Widerspruch mit dieser ihrer Verfassung, oder aber nicht? — Endlich ist im oballegirten Gesetze von solchen Landtagsartikeln die Rede, die schon sanctionirt, als Gesetz promulgirt, und in öffentlicher Wirksamkeit sind? oder von solchen, die erst heute entworfen, erst sanctionirt, erst promulgirt, erst in Wirksamkeit gesetzt werden sollen? — Man kann das Urtheil hierüber jedem Sachkenner, jedem der die Verfassungen der Nationen und die Geschichte von Siebenbürgen kennt, gern überlassen, und ein in Gerechtigkeit gegründetes Resultat mit ruhigem Selbstbewußtsein abwarten.

*) Wie manchem Streite, wie mancher Verwirrung, wie mancher verkehrten Anwendung der Gesetze könnte kurzer Abschnitt gemacht werden, und wie leicht würde Alles in Klare kommen, wenn man seinen Scharfsinn lieber darauf verwendete, gut und richtig zu distinguiren, als unter dem scheinbaren Beistand des Gesetzes eine scheinbare Einwendung zu machen. Denn in dem allegirten Gesetze ist von der Landesverfassung die Rede. Nun fragt sich: ist nach den Grundprincipien der Union unter den 3 Nationen Siebenbürgens, die seit Jahrhunderten bestandene eigenthümliche Verfassung der Sachsen, auch ein we-

diese meine Protestation sondern bitte auch mit der nöthigen Ehrerbietung, um mich als rechtlicher Mann über die Erfüllung meines Auftrags ausweisen zu können, um einen Protocollsauszug hierüber.

Hierauf bezogen sich auch die Landesstände auf die, betreff dieses nämlichen Gegenstandes zur Zahl 103 der 28. Sitzung, durch den Deputirten Grafen Gregorius Kún damals zu Protocoll in ihrem Namen gegebene Erklärung und ihren Rechtsvorbehalt. Zu Deputirten um obige Berichte und Gesetzentwürfe zu übermitteln, wurden folgende Personen ernannt: von den Obergespanen Graf Johann Nemos, Ludwig Macskási, — von den Regalisten Joseph Máriaffi, Alexander Csérenyi, — von den Comitatsdeputirten Baron Stephan Kemény, Graf Wolfgang Bethlen — von den Deputirten der Szeklerstühle Carl Bartha, Michael Miko — von den Deputirten der Sachsen Johann Löw und Anton Lészai — von den Deputirten der Taral-Ortschaften Johann Fogarasi und Stephan Mászvilági; — worauf das königl. Gubernium erklärte, daß es die Gegenstände in weitere Untersuchung nehmen und seine Meinung darüber den Ständen mittheilen wolle.

Der Ständepräsident erklärte den Landesständen, daß er, sobald er Wissenschaft erhalte, daß das k. Landesgubernium die Prüfung der ihm mitgetheilten Berichte und Gesetzentwürfe beendet und auch der Protonotarius den Bericht und das Gesetz, betreff der ungarischen Sprache vollständig ausgearbeitet und verfaßt habe, die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung diesem gemäß bestimmen werde. Somit ging die Versammlung auseinander.

In der am 8. Febr. abgehaltenen 36. Sitzung erschienen die Subernal-Sekretäre Daniel Kabos und Samuel v. Brennerberg als Deputirte des k. Guberniums in der Versammlung der Landesstände und lasen die vom Gubernium über die in der vorigen Sitzung übermittelten Berichte und Gesetzentwürfe gemachten Bemerkungen, wobei das Landesgubernium darauf aufmerksam machte, daß hier von einem von Sr. Majestät schon bestätigten Gesetze die Rede sei und daß es dem Gubernium nur in der Absicht zugesandt worden, um es in hinreichenden Exemplaren drucken zu lassen, um es hierauf zur Unterschrift hinaufzuschicken und so fort promulgiren und in das Landesgesetz-Buch einschreiben zu lassen. Es hält es also für seine Pflicht die gedruckten Exemplare Sr. königl. Majestät zur Unterschrift selbst hinauf zu schicken. Den Ausdruck in diesem Berichte »acceptavimus« (wir haben es angenommen) meint das Gubernium, sollte man abändern und dagegen den Ausdruck »in legum tabulas retulimus« (wir haben es in das Gesetzbuch eingetragen) dafür gebrauchen, weil die Annahme dieses Gesetzes schon im vorigen Landtage geschehen ist. Weiter, weil Sr. Maj. die unterm 19. März desselben Landtags 1838

Hiezu eine Beilage.

unterbreiteten Gesuche durch eine allerhöchste Entscheidung bereits behoben hat, so glaubt das Gubernium, es sei unnöthig, in gegenwärtigem Berichte der nämlichen Gesuche wieder Erwähnung zu thun. Endlich was einige Ausdrücke des Leopoldinischen Diploms an betrifft, über welche einige Bedenklichkeit entstanden, und deren genauere Bestimmung mit Erörterung anderer wichtigen Fragen des siebenbürgischen Staatsrechts verbunden ist, glaubt das Gubernium, daß es nicht schicklich sei, diese gleich im Anfang des Berichtes und eben bei dieser Gelegenheit zur Sprache zu bringen, wo die Stände ihr mit dem tiefsten Dankgeföhle über ihre Homagialverpflichtung verfaßtes Gesetz zur Unterschrift hinauf zu schicken Willens sind. Die Stände betrachteten diese Bemerkungen des Landesguberniums aus zweierlei Gesichtspunkten, theils hinsichtlich der hiebei gebrauchten Formalität, theils hinsichtlich der bestehenden und ausdrücklichen Gesetze. Was die Formalität an betrifft, so nehmen es die Stände mit einem unangenehmen Geföhle wahr, daß das königl. Gubernium der im 11. Artikel von 1791 gegebenen, und mit der so oft geäußerten einstimmigen Meinung der Landesstände zuwider, Gegenstände, über die schon im Landtag allgemein abgeschlossen worden ist, auf's Neue zur Sprache bringen will, und daß es, anstatt in Gemäßheit des dritten Punktes obangezogenen Gesetzes in der Mitte der Stände zu erscheinen und die Verschiedenheit der Meinungen zur Uebereinstimmung zu bringen, abgesonderte Berathschlagungen anstellt und Bemerkungen macht, die darauf abzielen, die schon gefaßten Beschlüsse der Stände abzuändern, und daß es hiedurch den Fortgang der Geschäfte mit großem Verlust der theuren Zeit verhindert. Noch viel unangenehmer ist dies den Ständen, wenn sie die Sache aus dem Gesichtspunkte der Gesetze betrachten, und wenn sie wahrnehmen, daß das Landesgubernium das ihnen zukommende große und wesentliche Recht, nämlich das Recht über Gesetze, die noch nicht promulgirt und in das Gesetzbuch noch nicht eingetragen sind, seine Meinung sagen zu können, zweifelhaft machen, oder vielmehr gänzlich entziehen will, und zwar, aus zwei so schwachen Gründen 1. als wenn nämlich das allerhöchsten Orts unterbreitete Gesetz ohne Abänderung bestätigt und es die Pflicht der Stände wäre, es anzunehmen; — 2. als wenn der Umstand, daß das bestätigte Gesetz nicht an die Stände, sondern an das Landesgubernium herabgeschickt worden, das Recht der Stände, das im 9. Titel des Landtages 1744 so umständlich auseinandergesetzt und bestimmt ist, und alle Stufen beschreibt, durch welche im Gesetz zu gehen hat, bevor es die vollkommene Gültigkeit erhält, aufheben könnte.

In der 37. am 9. Februar gehaltenen Sitzung, nach bestätigtem Protocolle, erschien das Landesgubernium in der Mitte der Stände, und es wurden die

allerh. des frei Gränz- genden bernium soll über Ende die löbl. betreff habe, stand n ihre D treten bestimm sichen Nation

Z tinopel Stelle schloffen vliegen gentlich bestimm Agent kurest, die k.

in einen rende den de licheit Gouver den be diction riums gegen digt. feste, von Widm seit P war a nun f den a ren j von i den s Summ große domän Lände die m stätig

Beilage zum Siebenbürger Wochenblatt Nr. 15.

kerh. k. Hofrescripte, betreff 1. der Contribution, 2. des freigegebenen Salzverschleißes, und 3. Betreff des Gränz-Militärs öffentlich abgelesen, die wir im folgenden Blatt mittheilen wollen. Nachdem das k. Subernium die Rescripte zur Einverleibung ins Protokoll übergeben hatte, entfernte es sich. Gegen das Ende der Sitzung wurde in Erwähnung gebracht, daß die löbl. sächsische Nation ihre gegenseitige Erklärung, betreff der ungrischen Sprache, noch nicht eingegeben habe, da doch die Eingabe derselben durch den Umstand noch dringender geworden ist, daß die Brooker ihre Deputirten abgerufen haben, und der Fall eintreten könnte, daß die neuermählten Deputirten einer bestimmten Anweisung gemäß, sich an die übrigen sächsischen Deputirten anschließend, im Namen der ganzen Nation eine Gegenvorstellung machen dürften.

Weltchronik.

Türkei. Den neuesten Nachrichten aus Konstantinopel im österreichischen Beobachter melden: »An die Stelle des Donnerstags, wo bisher alle Dicasterien geschlossen waren, und sämtliche Postenbeamte der Ruhe pflegen konnten, ist von nun an der Freitag, der eigentliche Feiertag der Muselmänner, als Erholungstag bestimmt. — Am 15. d. M. ist der neuernannte k. k. Agent in der Moldau, Hr. von Eisenbach, über Bukarest, nach Jassy abgereist. — Gestern Morgens ist die k. k. Fregatte »Venere« nach Smyrna abgesehelt.

Rußland. St. Petersburg, 22. Jan. Durch einen höchsten Ukas, am 6. d. an die heilige dirigierende Synode und den Senat zugleich erlassen, werden der griechischen und der römisch-katholischen Geistlichkeit, ingleichen allen Klöstern in den westlichen Gouvernements des Reichs, die in ihrem Besiz stehenden bebauten Ländereien genommen, unter die Jurisdiction und Verwaltung des Reichsdomänenministeriums gestellt, die Kirchen- und Klostergeistlichkeit dagegen durch etatmäßig festgestellte Jahrgelalte entschädigt. Diese Einrichtung, welche den Geistlichen eine feste, sichere Subsistenz gewährt, sie unter Enthebung von allen weltlichen Sorgen und Mühen ganz der Widmung ihres heiligen Berufs zuwendet, besteht schon seit Langem in den übrigen Provinzen des Reichs, war aber in den westlichen noch nicht begründet. Da nun sehr viele der dortigen Kirchen und Klöster mit den ausgedehntesten Ländereien dotirt sind, so verlieren jene Geistlichen bei diesem Wechsel ihre bisher von ihnen bezogenen großen Einkünfte ganz und werden sich künftig mit den ihnen etatmäßig ausgesetzten Summen begnügen müssen, die freilich mit jenen in großem Mißverhältnis stehen werden. Das Reichsdomänenvermögen erhält dagegen den ansehnlichsten Länderzuwachs. Der diese neuen geistlichen Etats, die mit dem 1. Mai d. J. in Ausführung treten, bekräftigende Ukas enthält die bemerkenswerthen Schluß-

worte: »Wir hegen die feste Hoffnung zu Gott, er werde Uns seinen Beistand verleihen, um den Zustand der orthodoxen griechischen Geistlichkeit seiner allmählichen Verbesserung entgegen zu führen.« Der Ukas theilt die Eparchialverwaltungen in drei Classen. Den bischöflichen Häusern, den Domkirchen mit dem ihnen beigegebenen Personal in den Eparchien der ersten Weist er zum Jahresunterhalt die Summe von 12,000 Silberrubel zu, denen der zweiten Ordnung 10,000, denen der dritten 8600 Rubel. Der Vicarbischof in jeder von ihnen erhält 2000 Silberrubel. Für die Consistorialbezirke der Eparchien, die eine Bevölkerung von über 700,000 Griechen zählen, sind zum Jahresunterhalt 5300, für die wo sie 4 bis 700,000 Köpfe stark ist, 4800 Silberrubel angewiesen. Die Mönchs- und Frauenklöster zerfallen gleichfalls in drei Ordnungen. Den männlichen ist zwischen 3000 bis 1500, den weiblichen zwischen 2700 bis 1455 Silberrubel fixirt. Ganz auf dasselbe Verhältniß ist auch die römisch-katholische Kirche in diesen Ländern gestellt worden.

Großbritannien. London, 28. Jan. Die Lauffeier in Windsor ist am 25. d. beendet worden. Wie wir bereits in dem politischen Theil unserer Blätter gemeldet haben, hat der Prinz von Wales die Namen Albert Edward erhalten. — Den 25. war in der City und den übrigen Theilen von London großer Feiertag; Bank, Börse und alle öffentlichen Amtgebäude waren geschlossen, Fahnen und Flaggen wehten, von den Thürmen erklangen Glockenspiele, und am Abend war große Illumination. Der regierende Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Vater des Prinzen Albert, war Sonntag den 23. Nachmittags in Woolwich gelandet, und Abends in Windsor eingetroffen. — Der Bericht über die Festlichkeiten am 25. in London füllt mit einem Anhang über frühere königl. Lauffeste, nicht weniger als zwanzig enggedruckte Riesenspalten der Times, woraus sich schon ein ganz artiger Duodezband machen ließe. Freilich ist in dem Bericht alles aufgenommen, was sich nur denken läßt, z. B. in welchen »Thürmen« und Zimmernummern des Windsor Schlosses die Bischöfe, Minister u. s. w. einquartirt wurden, von welcher Farbe die Unausprechlichen waren, ic. ic. Der Morgen des wichtigen Tages, an welchem der künftige Herrscher des größten Reichs der Erde in die christliche Gemeinschaft treten sollte, ward in Windsor mit Glockengeläut und Kanonendonner angekündigt, und tagte nach einer kalten stürmischen Nacht ziemlich günstig. Um halb 7 Uhr waren die Grenadiergarden mit einem besondern Eisenbahntrain von London abgegangen, und wurden als Ehrenwachen im Hauptviereck des Schlosses aufgestellt, während das zu Windsor in Garnison liegende 72. Regiment die übrigen Wachposten und eine starke Abtheilung Polizeiconstables die Aufgänge zum Schloß besetzten. Letzteres war um so

wöthiger, als das Städtchen Windsor, ein Ort von ungefähr 6500 Einwohnern, schon seit mehren Tagen von Neugierigen, besonders Londoner Cockneys, wimmelte, so daß Wirths- und Privathäuser überfüllt, und das Nachtquartier auf enorme Preise gestiegen war. Um 9 Uhr begannen die glänzenden Equipagen des geladenen hohen Adels anzufahren, und rasselten in rascher Aufeinanderfolge den Schloßweg hinauf. Das Innere der Schloßhöfe bot den belebtesten Anblick dar; jede Ecke, jedes Fenster und vor allem der hohe Rundthurm, von dessen Zinnen man bei heiterem Wetter eine entzückende Aussicht auf zwölf Grafschaften genießt, waren mit Menschen besetzt. Das 1. Gardebataillon war als specielle Ehrenwache unter den Gemächern des Königs von Preußen aufgezo- gen, und die Offiziere dieses Corps schätzten es sich zur besondern Ehre. Mehre derselben waren aus weiter Ferne hergekommen, einer erst früh Morgens mit Eilposten aus Nordschottland, ein anderer am Vorabend aus Südfrankreich ic. — Gegen 12 Uhr versammelte sich das hohe Hofpersonal der Königin im Corridor; die Erzbischöfe von Canterbury und York und die Bischöfe von London, Winchester, Exford und Norwich in der Waterloo-Galerie. Die Mitpathen: der Herzog von Cambridge, Prinz Ferdinand von Sachsen-Coburg, die Herzogin von Kent (als Stellvertreterin der Herzogin von Sachsen-Coburg), die Herzogin von Cambridge (Stellvertreterin der Herzogin von Sachsen-Coburg) und Prinzessin Augusta von Cambridge (Stellvertreterin der Prinzessin Sophie) empfingen den König von Preußen oben an der großen Treppe, um ihn nach der Capelle zu begleiten. In der Waterloo-Galerie befanden sich auch das diplomatische Corps, den österreichischen Gesandten als Senior an seiner Spitze, die Staatsminister, die Hofenbandritter und überhaupt die nicht zur eigentlichen Hofhaltung gehö- rigen hohen Gäste. Gegen halb 1 Uhr setzten sich die prachtvollen Züge nach der Kirche in Bewegung: voran die Wagen der königlichen Familie, im ersten die Kö- nigin und Prinz Albert, im zweiten der Prinz von Wales in den Armen der diensthuetenden Lady of the Bedchamber, der Herzogin v. Buccleugh, die den Thronerben so hielt, daß er von den Versammelten gesehen werden konnte, die in laute Rivatrufe aus- brachen; dann der Zug des Königs von Preußen und der übrigen Pathen, die nicht minder enthusiastisch begrüßt wurden. So bewegte sich die Fahrt längs der Nordseite des großen Quadrangels hin durch den engen normannischen Thorweg (Norman gateway); denn das Windsor'schloß ist von Wilhelm dem Eroberer gegrün- det) nach der Cardinal-Wolsey-Capelle. Hier trennte sich die hohe Gesellschaft, und durch verschiedene Thü- ren erfolgte mit allem heraldischen Gepränge der Ein-

tritt in die St. Georgscapelle selbst. Der Eintritt der höchsten Personen geschah in folgender Ordnung: die Königin, Prinz Albert, der Herzog von Suffer, Prinz Ferdinand von Sachsen-Coburg, Prinz Leopold von Sachsen-Coburg, Prinz George von Cambridge. Dann erschien die hohe Geislichkeit, und unmittelbar auf diese der König von Preußen unter Voraustritt der obengenannten Mitpathen. Victoria trug ein Kleid von carmoisinrothem Sammet, auf dem Haupt eine kostbare Demantentzara und Halsband und Ohrringe von Demanten, über dem Kleid die Roba als Ordens- meisterin des Hofenbands und die Halskette dieses Ordens. Ihre Maj. sah ausnehmend gesund aus; nicht so Prinz Albert, der in der Uniform eines Hofenbandritters erschienen. König Friedrich Wilhelm trug scharlachrothe Uniform mit silbernen Epauletten. Während des Eintritts der hohen Taufgesellschaft — den Täufling trug die Herzogin von Buccleugh — spielte die Orgel den Marsch aus Judas Maccabäus. Nun las der Primas des Reichs, unter Assistenz des Erzbischofs von York und der genannten Bischöfe, hinter dem Taufstein stehend, die Taufgedete der engli- schen Kirche, richtete an die Pathen und Pathinnen die üblichen dogmatischen Fragen, die der Preußen- könig (er spricht, sagt der Standard, vortrefflich eng- lisch, nur mit fremdländischem Accent) mit lauter, fester Stimme beantwortete, nahm dann den Prinzen von Wales auf seine Arme, und fragte den hohen Pa- then weiter: »Wie soll das Kindlein heißen?« König: »Albert Edward.« Erzbischof: »So tauf' ich dich denn, »Albert Edward, im Namen des Vaters und des »Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Wir em- »pfangen dieses Kind in die Gemeinschaft der Herde »Christi, und bezeichnen es auf die Stirn mit dem Zei- »chen des Kreuzes, zum Merkmal, daß es sich hin- »füro nicht schämen soll, Christum den Gekreuzigten »zu bekennen und zu kämpfen unter seiner Fahne ge- »gen die Sünde, die Welt und den Teufel, und »daß es Christi treuer Streiter (soldier) bleiben »werde, bis an seines Lebens Ende.« Der Pri- mas schloß mit einem Dankgebet, während die ganze Versammlung kniete. Sobald der Taufact vorüber war, wurde der Kronprinz der an der Thüre harren- den Amme übergeben. »Er hatte, sagt der Standard, als ihm das Wasser über den Kopf gegossen wurde, nicht geschrien, noch sonst einen Laut von sich gege- ben, sondern bloß das rechte Händchen erhoben.« Die Handlung begann um drei Viertel vor, und endigte mit dem Schlag ein Viertel nach 1 Uhr unter dem Chorgefang des Hallelujah. Die Procession verließ die Capelle in derselben Ordnung, in der sie gekommen.

(Schluß folgt.)